

Ortsgemeinde Sellerich

Bebauungsplan Sondergebiet Photovoltaik im Bereich „Fröhnland“

hier: Frühzeitige Beteiligungsverfahren

Mit Schreiben/E-Mail vom 17.01.2024 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unter Fristsetzung bis zum 15.02.2024 am Verfahren beteiligt.

Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 17.01.2024 unter Fristsetzung bis zum 15.02.2024.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet in der Zeit vom 22.01.2024 bis einschließlich 15.02.2024.

Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zu den Planentwurfsunterlagen fand in dem vorgenannten Zeitraum eine Offenlage der Planentwurfsunterlagen im Foyer (Eingangsbereich, EG) der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm statt.

Während der verschiedenen Beteiligungsverfahren gingen folgende Stellungnahmen ein:

_Toc160717444

1. E-Mail des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 17.01.2024, Az.: 45-60-00 / IV-0098-24-BBP.....4
2. E-Mail der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 18.01.20244
3. E-Mail des LBM - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe V IV – Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt, Bereich Eisenbahnen, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz vom 18.01.2024, Az.: V IV/16 – F/12/24.....4
4. E-Mail der GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.01.20245

5. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Wirtschaftsförderung, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 22.01.2024, Az.: li / schi	5
6. E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4: Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 25.01.2024	6
7. E-Mail der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Ref. BB2, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 26.01.2024	6
8. E-Mail des DWD – Deutscher Wetterdienst, Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 29.01.2024, Az.: PB24HA/07.59.04/PB24RP_032-2024	6
9. Schreiben des LBM – Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstr. 1, 54568 Gerolstein vom 30.01.2024, Az.: 2024 IV 40	7
10. E-Mail der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 01.02.2024, Az.: V202400113	8
11. Schreiben des Forstamt Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 02.02.2024, Az.: 0631210	8
12. E-Mail des Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 02.02.2024, Az.: GA03_820	10
13. E-Mail der SGD – Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.02.2024	11
14. E-Mail des Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 02.02.2024, Az.: 3240-0044-24/V1kp/ala	11
15. E-Mail des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 06.02.2024, Az.: 700 77 4621-01.18- OTJO	14
16. E-Mail des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 07.02.2024, Az.: 1260-0001#2024/0023-0322 WEM3	14
17. E-Mail der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfelderstraße 12a, 54295 Trier vom 07.02.2024, Az.: 14-04.07.02.01	14
18. Schreiben der SGD – Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 09.02.2024, Az.: 342-WBB-232-31927/2024	19
19. E-Mail der IHK – Industrie- und Handelskammer, Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung, Referent Unternehmensförderung – Umwelt, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 09.02.2024	20
20. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 09.02.2024	20
21. E-Mail der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 13.02.2024, Az.: Netzplanung, Stellungnahmen Nr.: S01330547	22
22. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Amt 06 – Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg vom 14.02.2024, Az.: 06-240060-09	22
23. Schreiben der KNE – Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm – Niederprüm vom 13.02.2024	30

24. E-Mail der GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Gebietsreferent Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 21.02.202430

Stellungnahme	Beschlussvorschlag	Alternativ
<p>1. E-Mail des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn vom 17.01.2024, Az.: 45-60-00 / IV-0098-24-BBP</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentliche Belange keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und die Bundeswehr keine Einwände hat.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>2. E-Mail der Amprion GmbH, Asset Management, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund vom 18.01.2024</p> <p>Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Planbereich keine Hochspannungsleitungen der Amprion GmbH verlaufen.</p> <p>Bezüglich weiterer Versorgungsleitungen wurden die zuständigen Unternehmen ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>3. E-Mail des LBM - Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Geschäftsbereich Verkehr, Fachgruppe V IV – Schwertransporte, Eisenbahnen, Seilbahnen, Schifffahrt, Bereich Eisenbahnen, Friedrich-Ebert-Ring 14-20, 56068 Koblenz vom 18.01.2024, Az.: V IV/16 – F/12/24</p> <p>Mit E-Mail vom 17.01.2024 adressiert an unser Funktionspostfach Eisenbahnen@lbn.rlp.de haben Sie uns im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik" im Bereich „Fröhnland“ der OG Sellerich um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Da an diesem Standort keine nichtbundeseigenen Eisenbahnen betroffen sind,</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus</p>	

<p>bestehen gegen das Vorhaben aus eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Hinsichtlich möglicher straßenrechtlicher Betroffenheiten verweisen wir auf die Zuständigkeit unserer regionalen Dienststelle LBM Gerolstein.</p>	<p>eisenbahnrechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der LBM Gerolstein wurde ebenfalls beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>4. E-Mail der GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz vom 19.01.2024</p> <p>Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtlicher Denkmalpflege bestehen hingegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege.</p> <p>Gesondert Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichtliche Denkmalpflege keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die GDKE Mainz und Trier wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>5. E-Mail der Handwerkskammer Trier, Wirtschaftsförderung, Loebstraße 18, 54292 Trier vom 22.01.2024, Az.: li / schi</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Handwerkskammer Trier keine Bedenken erhoben werden.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	

<p>6. E-Mail der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Fachbereich 4: Verbandsgemeindewerk, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm vom 25.01.2024</p> <p>Die Planung wird zur Kenntnis genommen. Belange des Verbandsgemeindewerkes Prüm sind nicht berührt. Gemäß der vorgelegten Planung fällt im Bebauungsplangebiet kein Abwasser an. Erlaubnispflichtige Anlagen für die Niederschlagswasserbewirtschaftung werden nicht hergestellt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange des Verbandsgemeindewerkes nicht tangiert werden.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>7. E-Mail der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PTI 14, Ref. BB2, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen vom 26.01.2024</p> <p>Wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Telekom Technik GmbH keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>8. E-Mail des DWD – Deutscher Wetterdienst, Seewetteramt Hamburg, Bernhard-Nocht-Str. 76, 20359 Hamburg vom 29.01.2024, Az.: PB24HA/07.59.04/PB24RP_032-2024</p> <p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o.a. Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

<p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der DWD keine Einwände gegen die Planung hat, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>9. Schreiben des LBM – Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstr. 1, 54568 Gerolstein vom 30.01.2024, Az.: 2024 IV 40</p> <p>Der Errichtung der PV-Freiflächenanlage in der Gemarkung Sellerich stimmen wir unter nachstehenden Auflagen zu:</p> <p>Das Plangebiet hat einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand L 17 und K 110.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der Anlage hat ausschließlich über den Wirtschaftsweg zu erfolgen, welcher innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze von Sellericherhöhe an die L 17 anbindet. Nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) sind für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges/ Gemeindefstraße in die klassifizierte Straße ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Es muss ausgeschlossen sein und vor Beginn der Bauarbeiten nachgewiesen werden, dass von den aufgestellten Modulen eine Blendgefahr in Richtung klassifizierte Straßen ausgeht. Sollte eine Blendgefahr nicht gänzlich auszuschließen sein, muss durch bauliche Maßnahmen oder Pflanzungen ein direkter Sichtkontakt zu Straßen unterbunden werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet einen ausreichenden Abstand zum befestigten Fahrbahnrand der L 17 und K 110 einhält.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt ausschließlich über den Wirtschaftsweg, Burgstraße.</p> <p>Der Hinweis auf die freizuhaltenden Sichtflächen im Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die L 17 wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens ist seitens des Bauherrn ein entsprechender Nachweis zu erbringen.</p> <p>Die Blendgefahr in Richtung klassifizierter Straßen wird im Zuge des Bauantrags geklärt (ggf. Blendgutachten), sobald der Modulbelegungsplan abschließend vorliegt.</p>	

<p>Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls separat bei uns zu beantragen. Eine Verlegung mittels Kabelpflug wird nicht gestattet.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Kabelverlegung entlang klassifizierter Straßen separat zu beantragen und die genaue Umsetzung in diesem Rahmen zu klären ist.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>10. E-Mail der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Am DFS Campus 10, 63225 Langen vom 01.02.2024, Az.: V202400113</p> <p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Belange der DFS bezüglich § 18a LuftVG von der Planung nicht berührt werden und daher seitens der DFS keine Bedenken noch Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>11. Schreiben des Forstamt Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 02.02.2024, Az.: 0631210</p> <p>Nach Prüfung der uns übersendeten Unterlagen teilen wir Ihnen aus forstwirtschaftlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Die vorgeschlagenen Flächenphotovoltaikanlagen (FPV) liegen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, die teilweise unmittelbar an bestehenden Wald angrenzen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	

Die Teilfläche auf der Gemarkung Sellerich, Flur 12, Flurstück 100 war nicht Bestandteil der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 18 LPIG im Jahr 2021. Auf der Fläche vorkommende Fichten- und Vorwaldstrukturen sollten erhalten werden. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches um diese Fläche wird aus forstlicher Sicht abgelehnt.

Gemäß § 3 Abs. 1 LBauO sind Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne § 1 Abs. 1 Satz 1 LBauO so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährden.

Im vorliegenden Fall sollte aus forstlicher Sicht ein Mindestabstand von einer Baumlänge – 30 Meter – eingehalten werden. Durch diese Abstandsregelungen wird die Maßgabe erfüllt, dass während der Bau- und Betriebsphase der FPV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologischen wertvollen Waldrändern ausgeschlossen werden.

Zusätzlich sind künftige Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungsschwernisse auf den Waldflächen hierdurch weitestgehend

Nach Abstimmung mit der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm bedarf es keiner vereinfachten raumordnerischen Prüfung, soweit sich Planflächen für PV-FFA innerhalb der Suchraumkulisse des PV-Steuerungskonzeptes der VG Prüm befinden. Dies ist für das Plangebiet sowie das Flurstück 100, Flur 12, der Fall, so dass für das genannte Flurstück keine erneute vereinfachte raumordnerische Prüfung erforderlich ist.

Die überplante Teilfläche des genannten Flurstücks ist als landwirtschaftliche Fläche mit der Bodenwertzahl 22 verzeichnet und gilt gemäß RROP Entwurf 2014/2024 nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet der Forstwirtschaft.

Mittels Luftbildauswertung ist erkennbar, dass der Zustand der Vorwaldstruktur bereits seit 15 Jahren besteht und keine tatsächliche Weiterentwicklung zum Hochwald stattgefunden hat.

In Anbetracht der aktuellen Nutzung (Wildacker, Vorwald, Baumreihe aus Fichten) hält die Ortsgemeinde an der geplanten PV-Nutzung und Festsetzung eines Sondergebiets auch auf dieser Teilfläche fest.

Zur Kenntnis genommen.

Im Bebauungsplan erfolgt die genaue Festlegung der Waldabstände über die Festsetzung einer Baugrenze. Je nach örtlicher Situation und Topographie werden in vorliegender Bauleitplanung Mindestabstände zu den angrenzenden Waldflächen von 15 – 25 m festgesetzt. Die tatsächliche Lage der baulichen Anlagen sowie der tatsächliche Abstand zu den angrenzenden Waldflächen werden endgültig erst im Bauantrag definiert, sobald der

<p>ausgeschlossen. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der FPV-Anlagen durch umstürzende Bäume reduziert.</p> <p>Es wird empfohlen, dass die Betreiber eine Haftungsverzichtserklärung mit dem/den betroffenen Waldbesitzer/n abschließen, da zunehmend mit Extremwetterlagen in Zukunft zu rechnen ist, um die Waldbesitzer von Haftungsschäden durch abgebrochene Äste oder gar umstürzende Bäume freizustellen.</p>	<p>Modulbelegungsplan abschließend vorliegt. Die o.g. Mindestabstände dürfen dabei jedoch nicht unterschritten werden. Darüber hinaus werden in diesem Zusammenhang zwischen dem Anlagenbetreiber sowie den Waldbesitzern zivilrechtliche Vereinbarungen getroffen (Haftungsverzichtserklärungen), um planungsbedingte Nachteile bzw. Mehrbelastungen für die Waldbesitzer durch die PV-FFA auszuschließen.</p> <p>An der geplanten Nutzung als PV-Freiflächenanlage wird unverändert festgehalten.</p>	
<p>12. E-Mail des Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg vom 02.02.2024, Az.: GA03_820</p> <p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine PV-Freiflächenanlage, die auf 3, sich im Eigentum der Ortsgemeinde Sellerich befindlichen, landwirtschaftlich genutzten Teilflächen mit einer Fläche von insgesamt 16,77 ha aufgestellt werden soll. Verpachtet sind die Flächen an 7 Landwirte. Der weitaus größte Teil wird als Grünland genutzt, lediglich eine kleine Teilfläche ist Acker.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Vereinfachten raumordnerischen Prüfung durch die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm sollten im weiteren Verfahren die Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte vertieft dargestellt werden. Insbesondere Auswirkungen auf den Bodenmarkt sollten in die Abwägung einfließen. In den nun vorliegenden Unterlagen ist lediglich angeführt, dass 5 Betriebe im Vollerwerb und 2 im Nebenerwerb die Flächen bewirtschaften. Im weiteren Verfahrensablauf sind die Unterlagen um die in der VrP geforderten Aussagen zu ergänzen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen werden zur Offenlage um die aus der vereinfachten raumordnerischen Prüfung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm geforderten Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen ergänzt.</p> <p>In der genannten Stellungnahme zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung wurde auf die Vollzugshinweise zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ des MUEKM (ehemals MUEEF) hingewiesen. Diese wurde im Dezember 2021 geändert, so dass ab diesem Zeitpunkt nicht nur Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in der Förderkulisse des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) berücksichtigt werden, sondern auch Ackerstandorte.</p>	

<p>Konkrete Projekte oder Planungen unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht mehr vor. Das Flurbereinigungsverfahren Sellerich wurde 2023 abgeschlossen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass konkrete Projekte oder Planungen des DLR Eifel im Planbereich nicht vorliegen und dass das Flurbereinigungsverfahren 2023 abgeschlossen wurde.</p> <p>Die Planentwurfsunterlagen werden um Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen ergänzt.</p>	
<p>13. E-Mail der SGD – Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 02.02.2024</p> <p>Aufgrund der topographischen Lage der geplanten PV-Anlagen und deren Entfernung zu den nächstgelegenen maßgeblich Immissionsorten (Wohnbebauung Sellerich OT Hontheim) von ca. 900m, sind hier zukünftig keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, weder durch Blendwirkung der Module, noch durch Lärm, der möglicherweise von der/den Trafostation(en) ausgeht.</p> <p>Daher bestehen von hier aus Sicht des anlagebezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und auch keine sonstigen Anregungen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der topographischen Lage der geplanten PV-Anlage und deren Entfernung keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, weder durch Blendwirkung noch durch Lärm.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>14. E-Mail des Landesamt für Geologie und Bergbau RLP, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 02.02.2024, Az.: 3240-0044-24/V1kp/ala</p> <p>Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau:</p> <p>Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planbereich von</p>	

<p>Bebauungsplan zur Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik im Bereich "Fröhnland" von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Schnee-Eifel-Silberhöh" (Blei) und teilweise "Eugenie" (Eisen) überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.</p> <p>Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass für das Bergwerksfeld "Schnee-Eifel-Silberhöh" im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist. In diesem Zusammenhang weisen wir jedoch darauf hin, dass die Unterlagen zu diesem Bergwerksfeld nur lückenhaft vorliegen.</p> <p>Über tatsächlich erfolgten Abbau im Bergwerksfeld "Eugenie" liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.</p> <p>In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.</p> <p>Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.</p> <p>Boden und Baugrund</p> <p>– allgemein:</p> <p>Da keine nennenswerten Eingriffe in den Baugrund geplant sind, bestehen aus</p>	<p>den bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Schnee-Eifel-Silberhöh" (Blei) und teilweise "Eugenie" (Eisen) überdeckt wird und dass dem LGB aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen nicht vorliegen.</p> <p>Der Ortsgemeinde Sellerich liegen ebenfalls keine Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen vor.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass für das Bergwerksfeld „Schnee-Eifel- Silberhöh“ kein Altbergbau dokumentiert ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem LGB über tatsächlich erfolgten Abbau im Bergwerksfeld „Eugenie“ keine Dokumentationen oder Hinweise vorliegen und dass in dem in Rede stehenden Gebiet kein aktueller Bergbau erfolgt. Der Ortsgemeinde Sellerich liegen ebenfalls keine Dokumentationen oder Hinweise vor, die auf einen tatsächlich erfolgten Abbau hinweisen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Planunterlagen wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in den Textlichen Festsetzungen unter 6.5 werden fachlich bestätigt.</p> <p>- mineralische Rohstoffe:</p> <p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeoldG)</p> <p>Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter</p> <p style="text-align: center;">https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p> <p>Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt.</p> <p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter</p> <p style="text-align: center;">https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen.</p> <p>In den Planunterlagen wird ein entsprechender Hinweis auf das Geologiedatengesetz aufgenommen.</p> <p>Die Planentwurfsunterlagen werden um die Empfehlung zur Durchführung von Baugrunduntersuchungen und Hinweise auf das Geologiedatengesetz ergänzt.</p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>15. E-Mail des Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, Paulinstraße 58, 54292 Trier vom 06.02.2024, Az.: 700 77 4621-01.18-OTJO</p> <p>Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Liegenschaften es Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der <u>Maßnahme jetzt betroffen</u>, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Liegenschaften des Bundes oder der Gaststreitkräfte befinden, die von der Maßnahme betroffen sind und vom LBB Trier zu betreuen sind.</p> <p>Das BAIUDBw und der LBB Landau wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>16. E-Mail des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Im Viertheil 24, 54470 Bernkastel-Kues vom 07.02.2024, Az.: 1260-0001#2024/0023-0322 WEM3</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Verfahren.</p> <p>Der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet Photovoltaik Teilbereich „Fröhnland“ in der Ortsgemeinde Sellerich stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel keine Bedenken entgegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Vermessungs- und Katasteramtes Westeifel-Mosel keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>17. E-Mail der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Gartenfeldstraße 12a, 54295 Trier vom 07.02.2024, Az.: 14-04.07.02.01</p> <p>Geplant ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage in der Gemarkung Sellerich auf einer Fläche von etwa 21,6 ha.</p>		

<p>Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zunächst sei angemerkt, dass im Eifelkreis Bitburg-Prüm der Anteil der erneuerbaren Energie (Deckungsgrad am Stromverbrauch) bereits im Jahr 2019 bei rund 129 % lag, die Photovoltaik machte damals anteilig rund ein Fünftel aus. Der Eifelkreis zählt auch heute zu den Landkreisen mit den höchsten regenerativen Strom-Einspeisewerten in Rheinland-Pfalz. Dabei sind mehrere Hundert Hektar Freiflächenphotovoltaik, die sich derzeit in Genehmigungsverfahren befinden noch nicht berücksichtigt.</p> <p>In der Verbandsgemeinde Prüm lag der Deckungsgrad der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch im Jahr 2019 bei rund 115 %. In der VG wird damit mehr Strom aus erneuerbaren Energien erzeugt, als dort wieder verbraucht wird. Zusätzliche Windkraftanlagen sind bereits geplant, ebenso rund 250 ha Freiflächenphotovoltaikanlagen, die den Deckungsgrad weiter steigern. Ein weiterer Flächenpool, der bisher noch nicht thematisiert wurde, sind die privilegierten PV-Freiflächenanlagen entlang des 200 m Korridors von Autobahnen und Schienentrassen.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer begrüßt grundsätzlich die Erzeugung erneuerbarer Energien. Allerdings vertreten wir hinsichtlich der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen die Auffassung, dass entsprechend des Grundsatzes 166 des Landesentwicklungsprogrammes IV zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann (Gebäude, versiegelte Flächen, Deponien, Konversionsflächen usw.).</p> <p>Bei den vorliegenden Standorten handelt es sich nicht um zivile oder militärische Konversionsflächen, sondern um Acker- und Grünlandflächen. Es werden gut nutzbare landwirtschaftliche Nutzflächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genommen und in eine gewerbliche Nutzung überführt, was aus Sicht der Landwirtschaft negativ zu beurteilen ist. Die Flächen stehen somit nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung. Eine wirtschaftliche landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Mahd) während der PV-Anlagenzeit ist nicht möglich. Es handelt sich vielmehr um Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen, die zusätzlich vergütet werden. Wollte man eine Vereinbarkeit von Energiegewinnung und Landwirtschaft schaffen, so müsste man zumindest das Modell einer Agri-Photovoltaikanlage prüfen. Weiterhin befinden</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundsatz 166 des LEP IV sagt nicht aus, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Realisierung von Photovoltaikanlagen auszuschöpfen sind, ehe auf landwirtschaftliche Nutzflächen zurückgegriffen werden kann.</p> <p>Nach dem Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier befinden sich die beantragten Flächen weder in Vorranggebieten noch in Vorbehaltsgebieten der Landwirtschaft. Die Flächen werden zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien umgenutzt. Die Gewinnung erneuerbarer Energien ist ein hoher öffentlicher Belang, dem vom Gesetzgeber ein überragendes öffentlichem Interesse beigemessen wird. Sie sollen als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einfließen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. (vgl. § 2 EEG)</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>sich die Flächen bauleitplanerisch in einem Sondergebiet, der Ackerstatus entsprechender Flächen ist aufgehoben, eine intensive Grünlandbewirtschaftung bleibt entsprechend der geltenden Gesetzgebung und Fragen des Naturschutzes fraglich.</p> <p>Die Überplanung von 21,6 ha landwirtschaftliche Nutzflächen mit PV-Anlagen entspricht einem Flächenanteil von ca. 2,2% der Gemarkung Sellerich. Die Grundsätze aus dem LEP IV wonach der Ausbau flächenschonend erfolgen soll, werden mit der Planung auf den hier vorgesehenen Flächen nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Gemeinde hat gem. dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplanes 2014 die besondere Funktion Landwirtschaft. In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Ein Entzug an landwirtschaftlichen Flächen für Freiflächenphotovoltaik in dem hier beantragten Umfang verschärft die Flächensituation für die vor Ort wirtschaftenden Betriebe erheblich und gefährdet sowohl den Erhalt, als auch die Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe.</p> <p>In der Gemarkung wirtschaften zahlreiche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe mit Tierhaltung. Insbesondere die tierhaltenden Betriebe sind zur wirtschaftlichen Führung ihres Betriebes auf hofnahe Flächen zur Sicherung der Futtergrundlage angewiesen. Der Flächendruck in der Verbandsgemeinde Prüm ist aufgrund der hohen Zahl insbesondere an Milchviehbetrieben nach wie vor hoch, was sich u.a. auch in den hohen Pachtpreisen widerspiegelt. Hier werden derzeit 360 bis 500 € gezahlt, mit seit Jahren steigender Tendenz (zum Vergleich: Der durchschnittliche Pachtpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen betrug in RLP im Jahr 2016</p>	<p>Auch im Ergebnisbericht (Nov. 2020) zum „Dorfentwicklungskonzept 2020“ der OG Sellerich wird für das Maßnahmenfeld „Land- und Forstwirtschaft/ Erneuerbare Energien“ der Ausbau der Stromproduktion durch erneuerbare Energien als langfristiges Handlungserfordernis benannt.</p> <p>Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage dient der Raumstruktur, ist zudem sparsamer hinsichtlich der Bodenverwendung (z.B. weniger Platz für Umzäunung) und besser für das Landschaftsbild als die Bebauung mehrerer kleiner Flächen. Die Gemarkung Sellerich hat eine Größe von 1.743 ha; 44% davon sind landwirtschaftliche Nutzflächen (rund 770 ha). Hiervon werden ca. 16,77 ha als Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt; dies entspricht ca. 2,2% der LN bzw. knapp 1% der Gemarkungsfläche.</p> <p>Zur Reduzierung der negativen Auswirkungen auf die Agrarstruktur hat die VG Prüm in ihrem PV-Steuerungsrahmen die Gesamtfläche neuer Solarparks auf max. 250 ha begrenzt. Dies entspricht ca. 0,5 % der VG-Fläche bzw. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm. Die vorliegende Planung ist im Sinne des Steuerungsrahmens der VG Prüm.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein wachsender Flächendruck auf landwirtschaftliche Nutzflächen zu verzeichnen ist. U.a. vor diesem Hintergrund wurde im Dezember 2020 das PV-Steuerungskonzept mit einer verbindlichen Obergrenze durch den Verbandsgemeinderat beschlossen. Ziel ist es, hierdurch einen möglichen negativen Einfluss auf die Agrarstruktur entsprechend zu begrenzen.</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>227€/ha). Ein Flächenentzug für Freiflächenphotovoltaik erhöht den Flächendruck weiter und wirkt sich negativ auf den Bodenmarkt aus. Dabei sind die Betriebe in der Regel auf einen Flächenzuwachs angewiesen und bestrebt Flächen zu pachten oder zu kaufen.</p> <p>Eine Überplanung und Einzäunung der Flächen kann zudem zu Jagdpachtminderungen führen, die sich wiederum negativ auf den landwirtschaftlichen Wegebau auswirken, da diese in der Regel von Geldern der Jagdgenossenschaft mitfinanziert werden. Zudem besteht die Gefahr, dass sich durch die Umzäunung der PV- Anlage der Wildschaden vermehrt auf den angrenzenden Flächen konzentriert.</p> <p>Mit der Planung wird auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgegriffen. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wird auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich</p>	<p>Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen seitens der landwirtschaftlichen Betriebe eingegangen. Somit ist zu deuten, dass kein Einwand zum geplanten Vorhaben besteht. Sollte dennoch ein Einwand bestehen, besteht im Rahmen der Offenlage eine weitere Möglichkeit, diesen in Form einer Stellungnahme anzubringen.</p> <p>In der Ortsgemeinde Sellerich ist es die übliche Vorgehensweise der letzten Jahrzehnte, dass die landwirtschaftlichen Flächen nach einem Zeitraum von ca. 10 Jahren neu verpachtet werden. Der reguläre Pachtbeginn war am 01.01.2016, so dass die Ortsgemeinde alle Verträge zum 31.12.2025 gekündigt hat. Das gilt auch für gemeindeeigene Flächen, die nicht innerhalb des Sondergebietes PV liegen. Im Winter 2025/2026 wird die Gemeinde Sellerich wieder gemeindliche landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von ca. 20 ha neu zur Verpachtung anbieten. Insoweit steht es den Landwirten frei, auf diese Flächen zu bieten.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landesjagdverband Rheinland-Pfalz E.V. hat im Rahmen der Beteiligungsverfahren zur vorliegenden Bauleitplanung diesbezüglich keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Hinweise zu den Wirtschaftswegen werden zur Kenntnis genommen. Regelungen hierzu werden jedoch nicht auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung getroffen, sondern in einem städtebaulichen Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem Projektentwickler. Lediglich in der Bauphase kommt es zu einer intensiveren Nutzung der bestehenden Wirtschaftswege; während des Betriebs der Anlage beschränkt sich die Nutzung dagegen auf gelegentliche Kontrollfahrten, da die regelmäßigen betriebsbedingten</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“</p> <p>Zusammenfassend weisen wir darauf hin, dass wir in der Verbandsgemeinde Prüm eine hohe Betriebsdichte und vergleichsweise für Rheinland-Pfalz hohe Viehdichte vorfinden. Die Betriebe sind angewiesen auf hofnahe landwirtschaftliche Nutzflächen. Entgegen dem allgemeinen Trend finden sich in den Gemeinden viele Junglandwirte, Betriebe mit Hofnachfolgern und Betriebe, die hohe Betriebsinvestitionen getätigt haben. Es ist davon auszugehen, dass diese Betriebe weitergeführt werden und sich diese Betriebe auch weiterentwickeln.</p> <p>Die Betriebe konkurrieren bereits jetzt um die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Dementsprechend haben wir durchweg hohe Pacht- und Kaufpreise. Ein Flächenentzug in dem hier beantragten Umfang wird sich negativ auf den Bodenmarkt auswirken und den Flächendruck weiter erhöhen.</p> <p>Aus Sicht der Landwirtschaft werden aus den dargelegten Gründen gegen diese Planung grundsätzliche Bedenken erhoben. Eine Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den betroffenen Flächen wird abgelehnt.</p>	<p>Arbeiten im Wesentlichen über eine Fernanbindung der Anlage erfolgen.</p> <p>Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen zur Errichtung von PV-FFA hat die Verbandsgemeinde Prüm einen entsprechenden Kriterienkatalog verabschiedet, in dem die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden. Zur Begrenzung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen legt der PV-Steuerungsrahmen der VG Prüm den Ausbau von PV-Freiflächenanlagen auf max. 250 ha fest. Dies entspricht ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm. Durch diese Deckelung soll eine verträgliche Entwicklung zwischen Landwirtschaft und dem Ausbau der erneuerbaren Energien (hier PV-FFA) erfolgen. Nach Auskunft der VG-Verwaltung ist zum jetzigen Zeitpunkt die 2 %-Obergrenze noch bei weitem nicht erreicht worden.</p> <p>Zur Erreichung der übergeordneten energiepolitischen Ziele des Landes Rheinland-Pfalz ist es erforderlich, neben der Belegung von Dachflächen sowie bereits versiegelten Flächen mit Photovoltaikmodulen auch geeignete Freiflächenanlagen zu entwickeln. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient der Reduzierung der negativen Auswirkungen des Klimawandels und dient damit langfristig auch der Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln.</p> <p>Der Ausbau erneuerbarer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 2 EEG). Der grundlegende Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen durch die Planung und den Bau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen überwiegt im Abwägungsprozess das überragende öffentliche Interesse nicht, da der Ausbau seitens der Verbandsgemeinde geregelt und begrenzt wird. Mit der 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG Prüm zur Darstellung einer „Sonderbaufläche Photovoltaik Sellerich“ hat auch der</p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

	<p>Verbandsgemeinderat Prüm in seiner Sitzung am 27.02.2024 beschlossen, im betroffenen Flurbereich die vorangegangene landwirtschaftliche Nutzung zugunsten der Erzeugung regenerativer Energie aufzugeben.</p> <p>Die Ortsgemeinde Sellerich hält aus den o.g. Gründen unverändert an der vorliegenden Planung fest.</p>	
<p>18. Schreiben der SGD – Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 09.02.2024, Az.: 342-WBB-232-31927/2024</p> <p>Vom Plangebiet wird kein Wasserschutzgebiet und keine im Bodenschutzkataster des Landes kartierte Bodenschutzfläche betroffen.</p> <p>Starkregenvorsorge</p> <p>Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz zeigt beginnende Abflusskonzentrationen nach außergewöhnlichen Starkniederschlägen (> 40l/m² in einer Stunde) innerhalb der Planflächen.</p> <p>Die Planung berücksichtigt die Starkregenvorsorge in Form von extensiver Grünlandnutzung, Montage der Module mit Abstand auf den Tischen und der Errichtung technischer Infrastruktur außerhalb der Abflusskonzentrationszonen.</p> <p>Die Gefahr einer Bodenerosion ist erfahrungsgemäß während und nach der Bauphase bis zum Vorliegen einer geschlossenen Vegetationsdecke besonders groß. Insofern sind in den Plan auch Aussagen zu einer bauzeitlichen Entwässerung aufzunehmen. Auch die Wegeführung und deren Oberflächenentwässerung sind hierbei zu beachten.</p> <p>Unabhängig davon rege ich an, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass vom Plangebiet kein Wasserschutzgebiet und keine Bodenschutzfläche betroffen ist.</p> <p>Die Hinweise zur Sturzflutgefahrenkarte werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Es wird eine entsprechende Maßnahme zum Schutz vor Bodenerosion festgesetzt.</p> <p>Nach den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan werden innerhalb des Plangebietes begrünte Rückhalte- und Versickerungsmulden in Erdbauweise ausdrücklich zugelassen.</p>	

<p>von Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz aktuell bis zu 70%)</p> <p>Die Sturzflutgefahren sind unter Sturzflutgefahren – Wasserportal (rlp-umwelt.de) veröffentlicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>19. E-Mail der IHK – Industrie- und Handelskammer, Geschäftsbereich Standortpolitik und Unternehmensförderung, Referent Unternehmensförderung – Umwelt, Herzogenbuscher Straße 12, 54292 Trier vom 09.02.2024</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Sellerich zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik im Bereich "Fröhnland" stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.</p> <p>Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der IHK keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der geplante Solarpark ist im Westen, Norden und Osten von Waldflächen umgeben. Im südlichen Bereich sind Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>20. E-Mail der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Schillerstraße 44, 55116 Mainz vom 09.02.2024</p> <p>Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 17.01.2024. Dies Schreiben ist identisch mit unserer Stellungnahme zum entsprechenden Pendant des FNP.</p> <p>Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege sind keine Kulturdenkmäler direkt</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege keine Kulturdenkmäler direkt</p>	

<p>betroffen. In der Region befinden sich jedoch zahlreiche Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“, die Schneifelhöhe und insbesondere der „Schwarze Mann“ sind zentrale Bestandteile dieser Baulichen Gesamtanlage.</p> <p>Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich keine obertägig bekannten Westwall-Anlagen. Das Plangebiet liegt jedoch, wie erwähnt, nahe der Kernzone des Westwalls. Da nicht alle Anlagen des Strecken- und Flächendenkmals vollständig erfasst sind, ist deshalb bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen bzw. deren Überreste und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Diese bzw. Hinweise auf solche oder entsprechende Funde sind unmittelbar der unteren Denkmalschutzbehörde oder der Direktion Landesdenkmalpflege zur Erfassung zu melden, die Fundstelle ist soweit als möglich unverändert zu lassen, die Gegenstände sind sorgfältig gegen Verlust zu sichern und der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, hat diese Ihre Befundergebnisse den Denkmalbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>betroffen sind. Der Hinweis auf die in der Region befindlichen zahlreichen Bestandteile des Flächendenkmals „Westwall“, die Schneifelhöhe und insbesondere der „Schwarze Mann“ als zentrale Bestandteile dieser baulichen Gesamtanlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie die GDKE selbst mitteilt, sind Kulturdenkmäler nicht direkt betroffen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden entsprechende Hinweise in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden entsprechende Hinweise in die Planunterlagen aufgenommen.</p> <p>Die Direktion Landesarchäologie wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Es werden ergänzende Hinweise in die Planentwurfunterlagen bezüglich der Westwallanlagen und damit verbunden möglichen militärischen Funden sowie der Weiterleitung von Befundergebnissen einer Kampfmittelsondierung aufgenommen.</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>21. E-Mail der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Zurmaiener Straße 175, 54292 Trier vom 13.02.2024, Az.: Netzplanung, Stellungnahmen Nr.: S01330547</p> <p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.01.2024.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH keine Einwände gegen die Planung geltend gemacht werden und das sich im Planbereich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden und eine Neuverlegung derzeit nicht geplant ist.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>22. E-Mail der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Amt 06 – Bauen und Umwelt, Trierer Straße 1, 54634 Bitburg vom 14.02.2024, Az.: 06-240060-09</p> <p>Zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 17.01.2024, Fb 2/Re. übersandten Entwurf des oben genannten Bebauungsplanes geben wir nach Anhörung der betroffenen Ämter unseres Hauses für die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm folgende zusammengefasste Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ab:</p> <p>1. Bauwesen</p> <p>Mit dem vorliegenden Entwurf des o.g. Bebauungsplans soll die planungsrechtliche Grundlage zur Errichtung einer erdgebundenen Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Sellerich geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Gesamtfläche von 16,77 ha. Das vorgesehene Bebauungsplangebiet entspricht nicht den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Prüm in der aktuell gültigen Fassung. Der Geltungsbereich des Plangebietes wird als „Acker, Grünland oder Sonderkulturen mit Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente (Raine/Säume, Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken“</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

dargestellt. Der Bebauungsplan wird somit nicht, wie in § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB vorgeschrieben, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan der FNP der Verbandsgemeinde Prüm wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden (gleichzeitig mit der vorliegenden 21. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm zur Ausweisung einer Sonderbaufläche in der Ortsgemeinde Sellerich).

In der Standortkonzeption Photovoltaik „Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ der VG Prüm für PV-Freiflächenanlagen vom Dezember 2020 wurde unter Ziffer 3.2.1 die Abstandsfläche zu Ortslagen auf mindestens 200 m festgelegt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Gemarkung Sellerich, etwa 1,5 km nördlich bis nordöstlich der Ortslage Sellerich und etwa 1 km nördlich des Ortsteils Sellericherhöhe. Neben städtebaulichen Aspekten, die letztlich dem Planungswillen der Ortsgemeinde obliegen, sollte im weiteren Verfahren insbesondere berücksichtigt werden, dass für die angrenzende Bebauung keine nachteiligen Auswirkungen und Beeinträchtigungen (insbesondere Blendwirkung) entstehen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).

Aus Gründen des Ressourcen- und Landschaftsschutzes empfehlen wir, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mittels eines städtebaulichen Vertrages sicherzustellen, dass die PV-Freiflächenanlage nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. In diesem Zusammenhang könnte zur Sicherung einer Rückbauverpflichtung ggf. auch die Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft in Betracht gezogen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der topographischen Lage der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage und deren Entfernung zur nächstgelegenen Bebauung (900 m) sind keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten, weder durch Blendwirkung der Module, noch durch Lärm, der möglicherweise von Trafostationen ausgeht (vgl. Stellungnahme Nr. 13 der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht).

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Nach Rücksprache mit der Kommunalberatung wäre neben dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages und der Vorlage einer unbefristeten Bankbürgschaft auch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit sowie die Eintragung einer Reallast auf den Grundstücken erforderlich. Seitens der Kommunalberatung wurde von einem solchen Vorgehen abgeraten.

Die Sicherung des Rückbaus ist privatrechtlich zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber zu regeln.

<p>2. Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Naturparks Nordeifel. Entsprechend der Angaben in den Unterlagen entspricht die Flächenwahl den Flächenkriterien der Verbandsgemeinde.</p> <p>Seitens der oberen Naturschutzbehörde wird folgender Hinweis gegeben:</p> <p>1. Laut Planunterlagen befindet sich die geplante Sonderbaufläche Photovoltaik vollständig im FFH-Gebiet "Schneifel". Aus Gründen der Rechtssicherung empfehlen wir eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und verweisen auf die Ziele des Bewirtschaftungsplans des FFH-Gebietes (BWP_2011_16_N) "Z002: Maßnahmen zur Extensivierung mit dem Zielbiotop Flachland-Mähwiesen".</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet vollständig im FFH-Gebiet „Schneifel“ liegt. Im Rahmen des Vorentwurfs zum Bebauungsplan wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Diese hat zum Ergebnis, dass es nicht zu einer direkten und dauerhaften Inanspruchnahme eines Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-Richtlinie kommt. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Die Maßnahmenkarte zum Bewirtschaftungsplan FFH 5704-301 Schneifel (BWP_2011_16_N) enthält für das gesamte Plangebiet in Sellerich keine zeichnerisch abgegrenzten Ziel- und Maßnahmenräume. Der in der Stellungnahme genannte Zielraum „Z002“ umfasst lt. Legende zur Maßnahmenkarte das gesamte FFH-Gebiet und wurde in der Karte nicht flächig abgegrenzt. In der Priorisierung lt. BWP (Kartenviewer Natura 2000 - Bewirtschaftungsplanung) wurde die Maßnahme der Kategorie 3 (= Sicherungsbedarf optional, Bedeutung mittel, Kategorie Verbesserung) zugeordnet. Im Bewirtschaftungsplan (BWP-2011-16-N) „Teil B: Maßnahmen“ wird das Ziel Z002 (Sicherung und Extensivierung des Grünlandes zur Förderung des FFH-LRTs 6510...) als wünschenswerte Verbesserungsmaßnahme (3.3) ohne zwingenden Handlungsbedarf eingestuft. Ein verbindliches Entwicklungsziel lässt sich daher nicht aus dem BWP ableiten, der genannte Ziel-Biotop (FFH-LRT 6510) kommt aktuell im Plangebiet nicht vor. Die im Rahmen des Bebauungsplans zur PV-Freiflächenplanung festgesetzten Maßnahmen (s. Festsetzung Nr. 4.2) dienen aber dennoch</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>Darüber hinaus werden seitens der unteren Naturschutzbehörde folgende Anforderungen vorgebracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Textfestsetzung 4.2, SO Photovoltaik ist zu ergänzen, dass das Mulchen ausschließlich zwischen den Pfostenreihen unterhalb der Module zulässig ist. Das Mahdgut ist zu entnehmen. 2. Die Maßnahmenflächen M1 und M3- Umwandlung in Grünland sind die Flächen in der Planurkunde farbig als Grünfläche zu kennzeichnen und durch die entsprechende Signatur zu begrenzen. <p>Begründung: Die Fläche ist eindeutig als Grünfläche erkennbar.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Bei Textfestsetzung 4.5, SO Photovoltaik, M2- naturnahe Entwicklung des Quellbereichs ist zu ergänzen. Die Durchfahrtmöglichkeit ist optisch durch das Einschlagen von Holzpfosten, die mind. 1,2 m aus dem Boden ragen und einen Abstand von 15-20 m zueinander haben von der Restfläche abzugrenzen. 4. Die Textfestsetzung zu den Hinweisen 6.1, Bestimmungen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes ist zu ergänzen, dass die Äcker südlich des Plangebiets nicht als Lagerplatz zu verwenden sind. <p>Für das weitere Bauleitplanverfahren ergeben sich folgende naturschutzfachliche Anforderungen:</p> <p>Sofern sich die Notwendigkeit externer Kompensationsflächen und Kompensationsmaßnahmen ergeben sollten, weisen wir bereits vorsorglich auf Folgendes hin:</p>	<p>dem Ziel „Z002“ („Extensivierung des Grünlandes“ / Verzicht auf Düngung und Herbizideinsatz...).</p> <p>Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich. Der Empfehlung der SGD Nord wird insofern nicht gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. In der Textfestsetzung 4.2 erfolgt eine entsprechende Ergänzung bzw. Klarstellung.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die betreffenden Maßnahmenflächen werden in der Planurkunde als Grünflächen gekennzeichnet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die betr. Textfestsetzung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Der betr. Hinweis in der Textfestsetzung wird entsprechend ergänzt.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

5. Im avifaunistischen Gutachten, erstellt durch Jan-Roeland Vos, Habscheid, Stand: 26.01.2023 wurde auf die zwei angrenzenden Brutreviere der Feldlerche hingewiesen (s. Seite 10): „Zur Vermeidung eines Kompensationsdefizites ist nach den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF), in Form einer Extensivierung umliegender Feldlerchen-Bruthabitate zu empfehlen.“

Die Empfehlung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) im avifaunistischen Gutachten beruht auf einem Missverständnis. Der für die Untersuchung zugrunde gelegte Puffer von 150m um die geplante Anlage ist nicht gleich zu setzen mit dem Bereich, der als Störwirkung für die Feldlerche herangezogen werden kann. Aufgrund der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkung, Lagerplatz) wird hier nicht mehr von einer relevanten Störwirkung durch die PV-FFA selbst ausgegangen. Da die Feldlerche unter bestimmten (nicht abschließend geklärten) Bedingungen immer wieder in PV-Anlagen als Nahrungsgast und z.T. auch als Brutvogel nachgewiesen wird (s. z.B. KNE 2025, bne 2025), kann nicht von einer pauschalen Störwirkung der Bebauung ausgegangen werden. Ein mögliches Meideverhalten könnte durch die randliche Eingrünung ausgelöst werden. Im Fall der Planung sind die südlichen Wirtschaftswege jedoch z.T. bereits mit Gehölzen eingegrünt, östlich und westlich liegen Waldflächen und auf dem Flurstück 123 liegt unmittelbar südlich der Anlage eine Gehölzgruppe. Da diese Strukturen mit bekannten Meideverhalten am Südrand bzw. südlich der geplanten Anlage liegen, ist nicht davon auszugehen, dass nördlich liegende Heckenpflanzungen eine zusätzliche Störwirkung auf die südlich liegenden Reviere ausüben.

Die Durchführung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (CEF) ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erforderlich. Dem Hinweis der unteren Naturschutzbehörde wird insofern nicht gefolgt.

6. Die Textfestsetzungen Punkt 4.7 sind zwingend umzusetzen. Bei Verlust der Brutreviere sind ggf. externe vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF) erforderlich.

Zur Kenntnis genommen.

<p>7. Sicherung externer artenschutzrechtlicher Maßnahmen Vor Erreichen des sogenannten „33er- Standes“ nach Baugesetzbuch (vorzeitige Planreife) ist die dauerhafte Flächenverfügbarkeit der vorgesehenen, noch zu bestimmenden externen Maßnahmenflächen (s. vorangehenden Punkt) für diese Zweckbestimmung sicherzustellen und nachzuweisen. Sofern die Ortsgemeinde nicht Flächeneigentümerin ist, hat dies durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Ortsgemeinde und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtberechtigte zu erfolgen. Wenn die Ortsgemeinde Flächeneigentümerin ist, ist alternativ auch die Eintragung einer Baulast möglich.</p> <p>Die Maßnahmendurchführung auf dieser externen Fläche ist parallel durch Abschluss eines Städtebaulichen Vertrages zwischen der Ortsgemeinde als Planungsträgerin und der unteren Naturschutzbehörde zu gewährleisten.</p> <p>8. Kompensationsflächenverzeichnis (KSP) Mit Inkrafttreten der Satzung müssen vom Träger der Bauleitplanung oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2 LKompVzVO zu Eingriff und Kompensation im digitalen Kompensationsverzeichnis des Landes unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) bereitgestellt und damit der Eintragungsstelle übermittelt werden.</p> <p>Begründung: Nach § 4 Abs. 5 Landeskompensationsverzeichnisverordnung sollen die Beteiligten des Eintragungsverfahrens auf ihre Pflicht zur Beibringung der eintragungspflichtigen Angaben frühzeitig schriftlich hingewiesen werden. Diese Pflicht resultiert aus § 4 Abs. 1 LKompVzVO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 LNatSchG, wonach die Träger der Bauleitplanung alle erforderlichen Angaben digital zur Verfügung stellen müssen.</p> <p>3. Raumordnung und Landesplanung Das gegenständliche Vorhaben war Teil einer Vereinfachten</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------	--

Raumordnerischen Prüfung mit Ergebnis vom 28.10.2021, auf das verwiesen wird.

Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen, insbesondere die Auswirkungen auf den Bodenmarkt müssen in die Abwägung einfließen.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Bebauungsplans auf die Belange der Landwirtschaft, insbesondere auch auf die konkret oder mittelbar betroffenen Landwirte werden in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt und vertiefend dargestellt.

Zur Erschließung des Solarparks wird ausschließlich auf bestehende landwirtschaftliche Wege zurückgegriffen. Sämtliche vorhandene Wegeverbindungen bleiben erhalten, so dass die Funktion des bestehenden Wirtschaftswebsites auch weiterhin vollständig gewahrt bleibt.

Zur Reduzierung möglicher negativer Auswirkungen auf die Agrarstruktur hat die Verbandsgemeinde Prüm in ihrem PV-Steuerungsrahmen die Gesamtfläche neuer Solarparks auf insgesamt max. 250 ha (ca. 1 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche der VG Prüm) begrenzt. Zur raumverträglichen und flächenschonenden Steuerung der Auswahl von Eignungsflächen wurde ein Kriterienkatalog verabschiedet, in dem die Belange der Landwirtschaft berücksichtigt wurden. Die vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt und erfüllt alle Kriterien dieses Kataloges.

Nach Auskunft der Verbandsgemeindeverwaltung wird zum jetzigen Zeitpunkt innerhalb der VG Prüm die geltende 2 % Obergrenze (bezogen auf die Ackerflächen) bei weitem nicht erreicht. Da sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gem. Entwurf ROPneu (2014/2024) keine Vorranggebiete Landwirtschaft befinden, werden in vorliegender Bauleitplanung gemäß dem Schreiben des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz (Januar 2025) die Belange der örtlichen Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht grundsätzlich gewahrt.

<p>4. Wasserrecht Das Plangebiet liegt nicht in einem festgesetzten Wasserschutzgebiet und oberirdische Gewässer sind durch das Vorhaben nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Süd-östlich der Planfläche beginnt in rd. 60 m Entfernung der Tirbesbach (Gewässer 3. Ordnung) als Zufluss des Litzenmehlenbach.</p> <p>Gemäß Angaben des Planungsträgers ist im vorliegenden Fall der Abwasserbegriff nicht erfüllt. Das Niederschlagswasser tropft von den Modultischen ab und kann dezentral und breitflächig versickern. Zwischen den einzelnen Modulen wird dazu ein Tropfspalt von mind. 2 cm belassen. Baubedingte Verdichtungen der Fläche werden nach Abschluss der Bauarbeiten beseitigt</p> <p>In der Regel wird die Fläche somit durch die Anbringung von Pfosten und sonstigen technischen Anlagen (wie z.B. Trafostation) kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt. Dadurch kann das anfallende Niederschlagswasser innerhalb des Plangebietes breitflächig versickern.</p> <p>Durch das Vorhaben darf es nicht zu Beeinträchtigungen von Anliegergrundstücken durch mögliche Oberflächenabflüsse kommen. Es ist zu verhindern, dass Grundstücke Dritter insb. auch während der Bauphase durch Oberflächenabfluss aus dem Plangebiet beeinträchtigt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Lagerung und Verwendung wassergefährdender Stoffe (betrifft insb. vorgesehene Trafoanlagen) sind die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ in der zurzeit geltenden Fassung einzuhalten.</p> <p>5. Brandschutz Gegen den Bebauungsplan besteht in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn dieser entsprechend den vorgelegten Antragsunterlagen ausgeführt wird. Bitte teilen Sie uns bei der nächsten Vorlage die etwaig geplante Größe (nicht nur Höhe) der baulichen Nebenanlagen, insbesondere des Stromspeichers mit.</p>	<p>zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Derzeit steht noch nicht abschließend fest, ob ein Stromspeicher gebaut wird. Die geplante Größe der Nebenanlagen und des eventuellen Stromspeichers wird endgültig erst im Bauantrag definiert, sobald die Ausführungsplanung abgeschlossen ist.</p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

<p>6. Sonstiges</p> <p>6.1. Wir bitten Sie, die vorstehenden Anregungen und Hinweise im weiteren Verfahren, insbesondere im Rahmen der erforderlichen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, zu beachten und zu berücksichtigen.</p> <p>6.2. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen im weiteren Verfahren bitten wir darauf zu achten, dass die im Rahmen der Abwägung gefassten Beschlüsse vollständig in den Planunterlagen umgesetzt werden.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplans erfolgen einige Ergänzungen bzw. Klarstellungen gem. der o.g. Abwägungsvorschläge.</p>	
<p>23. Schreiben der KNE – Kommunale Netze Eifel AöR, Michelbach 1, 54595 Prüm – Niederprüm vom 13.02.2024</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen von Seiten der KNE keine Einwände.</p> <p>Es sind keine Leitungen betroffen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der KNE keine Bedenken gegen die Planung bestehen und dass keine Leitungen von der KNE betroffen sind.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	
<p>24. E-Mail der GDKE – Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Gebietsreferent Außenstelle Trier, Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 21.02.2024</p> <p>In dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der GDKE Trier im Plangebiet bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt sind bzw. archäologische Fundstellen durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet sind.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist bereits Bestandteil der Hinweise in den Textfestsetzungen des</p>	

<p>DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier.</p> <p>Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.</p>	<p>Bebauungsplans (s. Nr. 6.4).</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die GDKE Koblenz und Mainz wurden ebenfalls am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Eine Planänderung aufgrund der Hinweise ist <u>nicht</u> erforderlich.</p>	